VERORDNUNG (EWG) Nr. 3271/89 DER KOMMISSION

vom 30. Oktober 1989

über die bei der Berechnung des Wertes der auf das folgende Haushaltsjahr zu übertragenden landwirtschaftlichen Interventionsbestände zu berücksichtigenden Preise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 des Rates vom 2. August 1978 über die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Interventionen durch den EAGFL, Abteilung Garantie (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 787/89 (2), insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 2776/88 der Kommission vom 7. September 1988 über die von den Mitgliedstaaten zu übermittelnden Angaben im Hinblick auf die Übernahme der vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie (EAGFL), finanzierten Ausgaben (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2735/89 (4), sind die Ausgaben für öffentliche Lagerhaltungsmaßnahmen in Form von Abrechnungen zu erklären, die zum 30. September abzuschließen sind. Der Bestandswert am Ende des Haushaltsjahres muß deshalb auf dieser Grundlage berechnet werden.

Die Zahlstellen bestimmen die Übertragspreise für die auf ihre Rechnung gelagerten Interventionszeugnisse, deren Kosten in der Jahresabrechnung gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 zu berücksichtigen sind. Es sollte vorgesehen werden, daß die betreffenden Angaben der Kommission mitzuteilen sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Zahlstellen bestimmen den in Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 genannten durchschnittlichen Buchwert (Übertragungspreis) der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die sich am Ende des Haushaltsjahres auf ihre Rechnung in der Intervention befinden, und teilen ihn der Kommission spätestens am 10. November mit den Dokumenten gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2776/88 mit.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Oktober 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 216 vom 5. 8. 1978, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 85 vom 30. 3. 1989, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 249 vom 8. 9. 1988, S. 9.
(4) ABl. Nr. L 263 vom 9. 9. 1989, S. 17.